

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Übersicht der Lücken in der HS-Nomenklatur 2022

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2022) : Übersicht der Lücken in der HS-Nomenklatur 2022, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 5/2022, pp. F31-F32

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/259001>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

gestellt wird (Pos. 2203 der KN), § 2 Abs. 2 Satz 1 BierStG. Biermischungen (Pos. 2206 der KN) sind immer zum Regelsteuersatz zu versteuern. Regelmäßig stellte sich in der Praxis die Frage, welche steuerrechtlichen Folgen eintreten, wenn nach dem Brauvorgang dem Bier (z. B. zwecks Farbgebung) Röstmalzbier oder Wasser zugesetzt wird. Nunmehr wird gesetzlich normiert, dass diese Vorgänge für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes unschädlich sind.¹³² Die Zuga-ben werden aber der Gesamtjahreerzeugung zugerechnet.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BierStG können unabhängige Braue-reien mit einer Gesamtjahreerzeugung von weniger als 200 000 hl Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen. Ob es sich bei der Brauerei um ein Steuerlager handeln muss (so § 9 Nr. 9 BierStV), wurde rechtlich nicht einheitlich gesehen. Nach Auffassung des BFH setzt die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung kein Steuerlager voraus, da durch eine Verordnungsbestimmung nicht eine gesetzliche Vorschrift eingeschränkt werden könne.¹³³ Durch das 8. VStÄndG wird insoweit eine Klarstellung im Gesetz (§ 2 Abs. 3 Satz 1 BierStG) erfolgen. Eine Brauerei ist ein Steuerlager, in dem Bier unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert wer-den darf.

Diese Vorschriften werden am ersten Tag des auf die Verkün-digung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft treten.¹³⁴

d. Weitere Änderungen

Gegenstand des 8. VStÄndG sind Regelungen für die amtli-chen Bescheinigungen kleiner Hersteller zur Inanspruchnah-me der Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten. Diese Vorschriften gelten für alle (Alkohol-)Steuerverordnun-gen. Sie betreffen die kleinen Erzeuger von Alkoholherzeug-nissen und Bier, ebenso wie für Schaumwein und für Zwi-schenerzeugnisse.

Einen weiteren Inhalt des 8. VStÄndG bildet die Konkretisie-rung des § 1b TabStMoG. Diese Norm verweist in sehr um-fassender Weise auf die singemäßige Anwendung der Vor-schriften des KaffeeStG für die nicht harmonisierten Substitute für Tabakwaren. Während für die Regelungen zur Beförderung unter Steueraussetzung sowie für den Bezug aus anderen Mitgliedstaaten der Verweis auf die ebenfalls

¹³² § 2 Abs. 2 Satz 6 BierStG eingefügt durch das 8. VStÄndG-Entwurf

¹³³ BFH vom 23. März 2021 VII R 43/19, ZfZ 2021, 244

¹³⁴ Siehe Art. 18 Abs. 4 des 8. VStÄndG-Entwurf

nicht harmonisierte Kaffeesteuer systemgerecht erscheint, ergeben sich Bedenken hinsichtlich der Steuerentstehung und des Steuerschuldners. Die Besteuerung von Substituten erfolgt ebenfalls mittels der Steuerzeichenverwendung. Aus diesem Aspekt heraus erscheint es sachgerechter, insoweit die Normen des TabStG anzuwenden. Durch das 8. VStÄndG werden deshalb die Bestimmungen des KaffeeStG nur noch für die Beförderung unter Steueraussetzung im und aus dem Steuergebiet sowie für die Beförderung von Substituten des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten gelten. Ausgenommen ist wegen der Besonderheiten der Steuerzeichen der Versandhandel.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Das 7. VStÄndG, das sowohl unionsrechtliche Vorgaben um-setzt als auch davon unabhängig rein nationale Regelungen des Verbrauchsteuerrechts ändert, ist als sehr umfassendes gesetzgeberisches Vorhaben zu werten. Dadurch werden die verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen auf breiter Basis an aktuelle Rechtsvorschriften angepasst und in vielen Berei-chen wird die künftige Rechtsanwendung dadurch voraus-sichtlich klarer und einfacher werden.

Allerdings geht mit einem so umfangreichen und vielschich-tigen Gesetz wie dem 7. VStÄndG fast zwangsläufig auch eine gewisse Unübersichtlichkeit einher, die sich vor allem in den unterschiedlichen Zeitpunkten des Inkrafttretens zeigt. Die einzelnen Fristen hinsichtlich des Inkrafttretens beziehen sich nicht immer auf thematisch abgegrenzte Bereiche, son-dern sind auch innerhalb der verschiedenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren unterschiedlich ausgestaltet. So sind beispielsweise die neuen kaffeesteuerrechtlichen Einfuhrre-gelungen sowie der neue Steuerentstehungstatbestand für den steuerrechtlich freien Verkehr mit Kaffee bereits seit dem 1. Juli 2021 in Kraft. Für die anderen Verbrauchsteuern wird dies erst ab dem 13. Februar 2023 der Fall sein. Hier wäre eine einheitlichere Vorgehensweise praktikabler gewesen.

Neben dem 7. VStÄndG wurden und werden auch noch an-dere Gesetzgebungsvorhaben in den Bereichen Tabak- und Biersteuerrecht vorangebracht. Ob sich der mit dem TabSt-MoG eingeschlagene Weg des nationalen Alleingangs bei der notwendigen Modernisierung des Tabaksteuerrechts letzt-endlich als sinnvoll erweisen wird, bleibt abzuwarten.

Übersicht der Lücken in der HS-Nomenklatur 2022

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL. M. MA¹

A. Einleitung

Das Harmonisierte System (HS) und seine Nomenklatur (das Zolltarifschema) bestehen seit dem 1.1.1988 aus den Kapi-

¹ Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich nebenamtlicher Lehrender am BWZ und Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management. Seit der Revision des HS 2002 berichtet er alle fünf Jahre über die Neuerungen der HS Nomenklatur (HS 2002, HS 2007, HS 2012, HS 2017 und HS 2022) und er hat seine Dissertation zum Thema der „Einheitlichen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Zugang zum Europäischen Binnenmarkt“ an der Carl von Ossietzky Universität angefertigt und 2008 veröffentlicht.

teln 01 bis 97, wobei das Kapitel 77 nicht besetzt worden ist, um künftigen Änderungen der Technik und möglichen An-passungen Raum zu geben. Die HS-Nomenklatur ist 1988 eingeführt worden und erste Fehler wurden mit dem HS 1992 bereinigt. Mit dem HS 1996 wurden erste Änderungen vorgenommen. Alle vier bis sechs Jahre werden strukturelle Änderungen der HS-Nomenklatur vorgenommen, so mit den HS 2002, HS 2007, HS 2012, HS 2017 und aktuell mit dem HS 2022 (in Geltung ab dem 1.1.2022). Dieser Beitrag erläutert die Entstehung von Lücken in der Struktur der HS-Kapitel auf Positionsebene, erläutert die Hintergründe und stellt auch

die Schließung der Lücken dar, die erstmalig mit dem HS 2022 erfolgt.

B. Entstehung von Lücken in der HS-Struktur, Gründe

Die Weltzollorganisation (WZO) hat allgemeine Prinzipien zur Nummerierung von neuen oder modifizierten Unterpositionen und der Wiederverwendung von entfernten HS-Codenummern erarbeitet und angewendet. Die HS-Codenummern wurden nur verändert, wenn der Positionswortlaut oder Unterpositionswortlaut verändert wurde und sich die Bandbreite der von der Unterposition erfassten Waren erheblich geändert hat – allerdings nur, wenn sie danach noch in die Struktur der HS-Nomenklatur hineinpassten. In einigen Fällen wurden die HS-Codenummern neu zugeordnet, obwohl die von der Unterposition erfassten Waren dieselben geblieben sind. Auf der anderen Seite sind einige Unterpositionswortlaute deutlich verändert worden, obwohl die alte HS-Codenummer beibehalten wurde.

Diese Allgemeinen Prinzipien zur Nummerierung von neuen oder modifizierten Unterpositionen kann bei Streichungen alter HS-Codenummern und von Positionswortlauten, die nicht wieder verwendet werden, dazu führen, dass die Kontinuität der HS-Nomenklatur unterbrochen wird und Lücken entstehen – denn gestrichene HS-Positionsnummern sollen nicht umgehend wiederverwendet werden, damit allen Handelstreibenden und Zollbeamten die Verwechslungsmöglichkeiten genommen werden. Erste Lücken entstanden mit dem HS 2002 – diese Lücken werden bei künftigen Modernisierungen der HS-Nomenklatur immer häufiger entstehen.

Hauptgründe für die Streichung von HS-Positionen sind das geringe Handelsvolumen aufgrund wechselnder Handelsmuster (die Nomenklatur ist an diesen Stellen insofern technisch überholt) und der technische Fortschritt (Entstehung neuer Technik und das Erfordernis der Schaffung neuer Positionen für die VuB-Überwachung).

C. Entstehung der Lücken in der HS-Nomenklatur

Mit dem HS 2002 traten Lücken erstmals deutlich im Kapitel 41 auf.

Mit dem HS 2007 traten auch Lücken in den Kapitel 05, 14, 28, 42, 48, 53, 65, 70, 74, 78, 79, 80, 90 und 92 auf.

Bereits bestehende Lücken wurden nicht geschlossen.

Mit dem HS 2012 traten keine neuen Lücken durch den Wegfall von Positionen auf.

Mit dem HS 2017 traten erneut neue Lücken im HS auf, da drei weitere Positionen weggefallen sind (Pos. 2848, Pos. 6908 und Pos. 8469).

Mit dem HS 2022 fallen erneut zwei Positionen endgültig weg, sodass zwei neue Lücken entstehen: Pos. 8107 und Pos. 8803. Gleichzeitig wird mit den Pos. 8485 und Pos. 8524 erstmals eine Lücke wieder neu gefüllt und damit geschlossen.

Im HS 2022 sind damit Lücken in folgenden Kapiteln enthalten:

05, 14, 15, 25, 28, 41, 42, 48, 53, 65, 69, 70, 74, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 88, 90, 92 und 95.

D. Übersicht der im HS 2022 enthaltenen Lücken

Sowohl die Untersuchung der veröffentlichten Version des HS 2021² als auch die veröffentlichte Version der Änderungen des HS 2022³ resultierten in der Übersicht der folgenden Lücken für das HS 2022:

Übersicht der Lücken gelöschter HS-Positionen im HS 2022:

0503, 0509, 1402, 1403, 1519, 2527, 2838, 2848, 2851, 4108, 4109, 4110, 4111, 4204, 4815, 5304, 6503, 6908, 7012, 7414, 7416, 7417, 7803, 7805, 7906, 8004, 8005, 8006, 8103, 8469, 8520, 8807, 9009, 9203, 9204, 9501, 9502.

E. Zusammenfassung

Die Nomenklatur des HS wird alle vier bis sechs Jahre überarbeitet und modernisiert. Im Zuge der Modernisierungen aufgrund des technologischen Fortschritts sind im HS seit dem HS 2002 regelmäßig HS-Positionen gestrichen und nicht wieder neu belegt worden – Lücken in der HS-Nomenklatur sind damit nach und nach entstanden. Mit Stand des HS 2022 weist die Nomenklatur 37 Lücken auf.

Mit dem HS 2022 werden erstmals wieder zwei zuvor bestehende Lücken geschlossen: Pos. 8485 und Pos. 8524.

² ABl. EU 2020 Nr. L 361/1

³ WCO, Veröffentlichung der ab 1.1.2022 geltenden Änderungen der HS-Nomenklatur (HS 2022), URL: <http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/nomenclature/instruments-and-tools/hs-nomenclature-2022/ng0262b1.pdf?1a=en>

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des gehobenen Zolldienstes

– Studienfach Verbrauchsteuerrecht –

Bearbeitungszeit: 4 Zeitstunden

Hilfsmittel: E-VSF 55. Auflage

Sachverhalt 1

Die Flughafen München GmbH (FMG) mit Sitz in München ist die Betreibergesellschaft des Münchner Flughafens (Abschnitt IA 63.23.1 der WZ 2003). Der Flughafen wird durch die Münchner Stadtwerke (M-AG) mit Strom versorgt.

Da es in der Vergangenheit zu Stromausfällen gekommen ist, hat die Gesellschaft ein Notstromaggregat angeschafft. Die Anlage wird mit leichtem Heizöl der UPos. 2710 1943 der KN (Schwefelgehalt 35 mg/kg) betrieben. Lieferant des leichten Heizöls ist die L-GmbH. Diese betreibt ein zugelassenes Lager für Energieerzeugnisse in der Nähe des Flughafens. Das Notstromaggregat mit Verbrennungsmotor hat eine elektrische Nennleistung von 2,5 MW.